

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	21.02.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 07.06.2017; Einbau von Induktionsschleifen für Gehörlose
-------------------------	--

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 beschlossen, dass in einer der nächsten Sitzungen Betroffene zum Thema „Einbau von Induktionsschleifen für Gehörlose“ gehört werden sollen.

Auf Empfehlung der vom Land NRW geförderten Agentur Barrierefrei wird Herr Heinz Hepp als Experte für Höranlagen in der Sitzung über die unterschiedlichen Möglichkeiten von Hörtechnik für Gehörlose bzw. Hörbehinderte informieren. Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Fachbereichs Gebäudewirtschaft wird ebenfalls an der Sitzung teilnehmen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.02.2018

Im Auftrag

Liermann
Leiter des Kreissozialamtes

09. Juni 2017



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 07.06.2017

Antrag auf Einbau von Induktionsschleifen für Gehörlose

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages und ggfls. des zuständigen Ausschusses zu setzen:

Antrag: Einbau von Induktionsschleifen für Gehörlose in die Immobilien des Rhein-Sieg-Kreises

Sachverhalt:

Schwerhörige Menschen sind mit Abstand die größte Behindertengruppe. Stand 2010 sind in Deutschland ca. 19% der Bevölkerung von Hörbehinderungen betroffen, die Hälfte davon ist unter 70 Jahre alt. Der Anteil der Menschen mit Hörschädigung steigt ständig, z.B. verdoppelt sich die Jugendschwerhörigkeit ca. alle 7 Jahre. Jedes Jahr werden in Deutschland ca. 1500 gehörlose Babys geboren, die durch Implantation eines so genannten Cochlea-Implantats (Innenohrprothese mit speziellem Hörgerät, abgekürzt CI) hören können.

Grundsätzlich ist es wichtig, zwischen den Bedürfnissen schwerhöriger, ertaubter und gehörloser Menschen zu unterscheiden. Gehörlose Menschen (sind von Geburt an

taub) benötigen rein optische Kommunikationshilfen (vorrangig Gebärdensprachdolmetscher, ergänzend schriftliche Information, visuell wahrnehmbare Sondereinrichtungen). Ertaubten Menschen (waren früher gut hörend) fällt es erfahrungsgemäß leichter, von Lippen abzulesen und schriftliche Informationen zu verarbeiten. Schwerhörige Menschen benötigen technische Hörhilfen.

Hören ist das rein physiologische Aufnehmen von akustischen Informationen. Verstehen ist das Zuordnen zu bekannten akustischen Strukturen. Dabei ist das Verstehen an komplexe Algorithmen im Gehirn gekoppelt. Nur wenn der Input (das Hören) fehlerfrei funktioniert, kann das Gehirn daraus ein sinnvolles Ergebnis errechnen – das Verstehen. Bei Menschen mit Hörschädigung ist dieser fehlerfreie Input nicht gegeben. Wesentliche Informationen gelangen nur verzerrt oder gar nicht in das Hörzentrum. Der Schwerhörige hört zwar etwas, aber das Gehirn kann den Inhalt nicht decodieren – die Person versteht nicht.

Gesetzliche Grundlagen

Es hat oft den Anschein, als wenn der Einbau von Hörhilfsanlagen in Veranstaltungsräumen in das Belieben der Betreiber gestellt sei. Nach Auffassung des DSB-Referates BPB ist dies aber nicht so, denn das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, an dem sich auch die Landesgleichstellungsgesetze orientieren, stellt Forderungen, die in ihrer allgemeinen Fassung auch die hier anstehende Fragestellung mit einschließen. In § 4 heißt es sinngemäß, dass barrierefrei zu erstellende Gebäude und Räume

- in der allgemein üblichen Weise
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

erreichbar und nutzbar sein müssen. Es steht außer Frage, dass in öffentlichen Gebäuden nach der jeweiligen Landes-Bauordnung (zumindest in Teilbereichen) barrierefreie Nutzungen möglich sein müssen, auch wenn dieses vielleicht bei einem Umbau nicht für das gesamte Gebäude zu realisieren ist. Wenn man die barrierefreie Nutzung im umfassenden Sinne des "universal design" und nicht nur für die häufig zitierten Rollstuhlfahrer gewährleisten will und muss, so gehört für Menschen mit Höreinschränkungen dazu, dass sie z.B. auch einem Gottesdienst, einer Theater- oder Kinodarbietung oder einer Vorlesung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe folgen können.

Hier sind induktive Höranlagen die beste technische Hilfe. Durch die direkte Übertragung des gewünschten Signals (Sprache, Musik) in das Hörsystem der betreffenden Person, werden Stör- und Nebengeräusche weitgehend eliminiert, der Schwerhörige bekommt ein optimales Signal angeboten. Das Verstehen wird damit wesentlich erleichtert. Externe Empfangsgeräte sind nicht erforderlich – alles ist im Hörgerät enthalten.

Induktive Höranlagen verkürzen technisch den akustischen Abstand Sprecher/Hörer.

Sie werden umgangssprachlich auch Gehörlosenschleife, Schwerhörigenschleife oder einfach nur Induktionsschleife genannt. Die korrekte Bezeichnung lautet „induktive Höranlage“.

Die Teilnahme dieses Personenkreises an öffentlichen Sitzungen, Diskussionen wäre

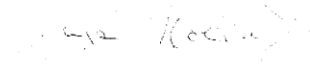
dadurch verbessert und gesichert.

Quelle: Diese Angaben wurden den Planungsrichtlinien des Freistaates Bayern entnommen (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)

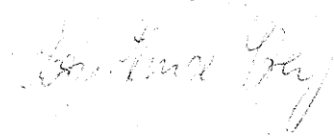
Antrag: Der Kreistag möge den Einbau von Induktionsschleifen für Gehörlose in allen öffentlichen Gebäuden des Rhein-Sieg-Kreises beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie-Luise Streng



Frank Kemper



